

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „Kooperation Hessen à la Carte“

### Präambel

Die Kooperation Hessen à la Carte (HLC) ist eine gastronomisch regionale Kooperation des DEHOGA Hessen e.V. und des Hessischen Tourismusverband e.V. (vertreten durch deren Geschäftsführer). Im Rahmen der Kooperation findet die hessische Gastronomie Unterstützung bei ihrer Marktpositionierung und Profilierung mit einem regionalen Speisen- und Getränkeangebot. Dabei steht es den Gastronomiebetrieben offen, das regionale Angebot auf der Haupt- oder einer Zusatzspeisekarte auszuloben. Grundsätzlich aber gilt: die hessische Herkunft der Zutaten muss nachvollziehbar sein und wird systematisch nach Maßgabe der Checkliste zur Vorbereitung zur Zertifizierung sowie des Kriterienkataloges zur Zertifizierung kontrolliert.

1. Der Teilnehmer (Hessen à la Carte-Gastronom) verpflichtet sich, für die Zeit der Mitgliedschaft in der „Kooperation Hessen à la Carte“ regionale Spezialitäten aus hessischen Zutaten ganzjährig anzubieten und entsprechend zu kennzeichnen.
2. Die „Hessen à la Carte“-Gastronomen bekennen sich dazu, die Philosophie der „Kooperation Hessen à la Carte“ in ihrem Betrieb bekannt zu machen. Das Logo der Aktion muss verwendet werden, sowohl in der Speisekarte (im Zusammenhang mit dem regionalen Angebot), als auch auf der Homepage mit Verlinkung zur Webseite der Kooperation Hessen à la Carte ([www.hessen-alacarte.de](http://www.hessen-alacarte.de)). Ebenfalls stimmt der Betrieb der Veröffentlichung auf den Informationsplattformen der Kooperation Hessen à la Carte zu. Das zur Verfügung gestellte Mitgliedsschild sollte deutlich sichtbar im Eingangsbereich des Restaurants angebracht sein. Das Mitgliedsschild wird leihweise überlassen und bleibt Eigentum der Kooperation Hessen à la Carte.
3. Die Einhaltung der vorstehend genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kooperation HLC wird durch die alle drei Jahre stattfindende Qualitätskontrolle überprüft.
4. Die Prüfung erfolgt nach schriftlicher Voranmeldung. Kann eine Prüfung aufgrund von vorhandenen Mängeln oder Abweichungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird innerhalb einer zu vereinbarenden Frist eine kostenpflichtige Nachprüfung durchgeführt (Die Kosten betragen 75,00 Euro zzgl. MwSt.).
5. Kann eine angemeldete Prüfung wegen Terminversäumnis des Gastronomen nicht durchgeführt werden oder wird eine angemeldete Prüfung von dem Gastronomen weniger als zwei Tagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, werden die regulären Prüfungskosten in Höhe von 150,00 EUR zzgl. MwSt., die bei regulärem Verlauf in die jährliche Teilnahmegebühr einkalkuliert sind, in Rechnung gestellt. Eine nicht durchgeführte, aber in Rechnung gestellte und bezahlte Prüfung entbindet nicht von der regulären Prüfungspflicht.
6. Der jährliche Beitrag für die HLC-Mitgliedschaft beträgt 350,00 Euro zzgl. MwSt. und ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Wird die Mitgliedschaft im zweiten Quartal eines Jahres begründet, reduziert sich der Teilnahmebeitrag für das laufende Jahr auf 262,50 Euro zzgl. MwSt., bei einem Beitritt im dritten Quartal eines Jahres auf 175,00 Euro zzgl. MwSt. und bei Begründung einer Mitgliedschaft im vierten Quartal auf 87,50 Euro zzgl. MwSt..
7. Im Jahresbeitrag enthalten sind, unbeschadet der Regelung in Ziffer 5., die Kosten für eine Betriebskontrolle, die Klassifizierung und die Bereitstellung eines Werbemittel-Pakets, sowie werbliche Publizierung auf der HLC Homepage und im HLC Restaurantführer.
8. Die Teilnahme gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Betrieb beigetreten ist. Erfolgt der Beitritt im 4. Quartal, gilt die Teilnahme bis Ende des Folgejahres (dadurch ergibt sich ein mindestens zu erbringender Teilnahmebeitrag von 87,50 Euro zzgl. MwSt. für das Beitrittsjahr sowie 350,00 Euro zzgl. MwSt. für das Folgejahr, insgesamt also 437,50 zzgl. MwSt.). Die Teilnahme verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.
9. Veränderungen bei HLC-Gastronomen durch Betriebsaufgabe, Inhaberwechsel oder Verpachtung führen zur sofortigen Beendigung der Teilnahmevereinbarung. In diesen Fällen verpflichtet sich der Betrieb, die Kooperation HLC umgehend hierüber

zu informieren und unaufgefordert alle Werbemittel, einschließlich elektronischer Vorlagen, zurückzugeben. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

10. Eine fristlose Kündigung der Teilnahmevereinbarung ist insbesondere dann möglich, wenn der Betrieb:
- nicht mehr die Voraussetzungen für die Klassifizierung erfüllt;
  - sich der Prüfungspflicht widersetzt, die Durchführung der Betriebskontrolle verhindert oder vereitelt;
  - die Jahresgebühr trotz Mahnung nicht fristgemäß bezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Kooperation Hessen à la Carte beharrlich nicht eingehalten wurden;
  - die Qualität der Betriebsführung zu wiederholten Beschwerden seitens Dritter geführt hat, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinschaftsaktion zu beeinträchtigen.

Bei fristloser Kündigung erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

11. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Klassifizierungskriterien oder der Teilnahmegebühr, steht jedem Betrieb ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungen zu. Die Betriebe werden im Rahmen der „E-Mail-Rundschreiben“ über etwaige Änderungen informiert. Der Betrieb erkennt ausdrücklich diese Form der Informationsübertragung an.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der HLC-Mitgliedschaft ist Wiesbaden.

Wiesbaden, im Juni 2019